



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9210-014226

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für Kraftfahrzeuge eine „Zweitschrift“ der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugschein) ausgestellt werden kann, deren Existenz im Teil I (Fahrzeugbrief) vermerkt wird, und diese Zweitschrift bei polizeilichen Kontrollen anstelle des Originals vorgezeigt werden kann.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, viele private Fahrzeuge würden gemeinsam von Ehepaaren genutzt werden. In der Regel habe jeder einen Fahrzeugschlüssel, aber den Fahrzeugschein gebe es nur einmal. Für viele sei es mühsam, diesen nach jeder Fahrt wieder irgendwo abzulegen, wo der andere ihn wieder an sich nimmt. So legen viele den Fahrzeugschein im Fahrzeug ab. Dadurch könne im Fall eines Diebstahls der Dieb aber seine Fahrt gegenüber der Polizei legitimieren. Dies könne zu Regress von der Versicherung führen. Die Urteile hierzu seien bisher nicht eindeutig. Andere hingegen würden vergessen, die Papiere dem weiteren Fahrzeughalter zu übergeben. Dies führe dazu, dass man dem Risiko einer Ordnungswidrigkeit ausgesetzt sei.

Eine Zweitschrift könne Abhilfe schaffen. Durch den Vermerk im Brief wisse dann ein Käufer, dass das Dokument existiere und könne auf dessen Aushändigung bestehen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 58 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss teilt mit, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr dokumentiert und stellt das wesentliche Legitimationspapier bei Verkehrskontrollen dar. Es enthält die wichtigsten Angaben des Fahrzeuges, den Namen und die Anschrift des Halters. Darüber hinaus dient die Zulassungsbescheinigung Teil II als Nachweis der Verfügungsberechtigung beim Zulassungsverfahren. Sie enthält neben obligatorischen Angaben nach EU-Recht einige weitere für die Identifizierung des Fahrzeugs notwendige Angaben. Die Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II sind amtliche Dokumente. Zweitschriften sind keine gültigen Dokumente.

Nach EU-Recht (Richtlinie 1999/37/EG) muss der Fahrer im Besitz der Zulassungsbescheinigung des zugehörigen Fahrzeugs sein, um dieses im Straßenverkehr betreiben zu können. Zum Zwecke der Identifizierung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr wird verlangt, dass der Fahrer die Zulassungsbescheinigung Teil I mit sich führt. Deutschland hat diese Regel in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) übernommen. Nach § 11 Absatz 6 FZV ist die Zulassungsbescheinigung Teil I vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeuges mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist eine Art „Personalausweis“ des Fahrzeugs, daher enthält sie auch fälschungssichernde Merkmale, die in der Anlage 5 FZV genau geregelt sind.

Jede Zulassungsbescheinigung enthält eine einmalige Vordrucknummer. Mit Ausfertigen unter gleichzeitigem Zuteilen der Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I durch die Zulassungsbehörde erfolgt die Bindung an einen konkreten Zulassungsvorgang und die Speicherung im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister. Darüber hinaus enthält die Zulassungsbescheinigung Teil I den aktuellen TÜV-Stempel und einen einmaligen Sicherheitscode und eine Druckstücknummer.



Allerdings strebt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine elektronische Zulassungsbescheinigung an, die dann auch elektronisch an weitere Fahrzeugnutzer weitergegeben werden könnte und im Inland als Nachweis der Zulassung ausreichen würde.

Vor dem Hintergrund der geplanten Reform und der Einführung einer elektronischen Zulassungsbescheinigung empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen.